

Seite: 1/14

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1
- · UFI: AVM9-70PC-N002-G1C5
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Entroster Reiniger

- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

hollu Systemhygiene GmbH hollu Campus 1 6170 Zirl / AUSTRIA

Tel.: 00800 52800 900 E-Mail: FuEBox@hollu.com

- · Auskunftgebender Bereich: Abteilung Forschung & Entwicklung
- 1.4 Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien AUSTRIA, Tel.: +43 1 406 43 43

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme





GHS05 GHS07

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Salzsäure

Phosphorsäure

C9-C11 alcohols + 6 EO

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Fortsetzung auf Seite 2)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 2/14

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

(Fortsetzung von Seite 1)

· Sicherheitshinweise

P260 Nebel nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.vPvB: Nicht anwendbar.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### · 3.2 Gemische

· Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 7664-38-2 EINECS: 231-633-2 Reg.nr.: 01-2119485924-24- xxxx	Phosphorsäure  Skin Corr. 1B, H314  Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1B;H314: C ≥ 25 % Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 %  Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 %	10-<25%
CAS: 7647-01-0 EINECS: 231-595-7 Reg.nr.: 01-2119484862-27- xxxx	Salzsäure  Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318  STOT SE 3, H335  Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1B;H314: C ≥ 25 % Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 % STOT SE 3; H335: C ≥ 10 %	10-<25%
	C9-C11 alcohols + 6 EO  Acute Tox. 4, H302; Eye Irrit. 2, H319	<2,5%
CAS: 68424-85-1 EINECS: 270-325-2 Reg.nr.: 01-2119970550-39- xxxx	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C-12-16-alkyldimethyl-, Chloride Alternative CAS-Nummer: 85409-22-9 Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) Acute Tox. 4, H302	0,25-<1%

(Fortsetzung auf Seite 3)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

(Fortsetzung von Seite 2)

#### · Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

kationische Tenside, amphotere Tenside

<5%

Seite: 3/14

zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- · nach Einatmen:

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

· nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

· nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

· nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung ---
- · Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Die üblichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind zu treffen.

· Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

AT -



Seite: 4/14

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

(Fortsetzung von Seite 3)

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# · 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Neutralisationsmittel anwenden.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### · 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- · Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.

Nicht zusammen mit aktivchlorhaltigen Produkten lagern.

Nicht zusammen mit chlorhaltigen Produkten lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen.

Behälter dicht geschlossen halten.

- Lagerklasse: 8 B
- · VbF-Gefahrenkategorie: entfällt
- · **7.3 Spezifische Endanwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ΔТ



Seite: 5/14

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

Chloride

Meerwasser

Meeressediment intermittent release

0,00009 mg/L (.)

0,00016 mg/L (.)

13,09 mg/kg TG (.)

(Fortsetzung von Seite 4)

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### · 8.1 Zu überwachende Parameter

CAS: 76	64-38-2 Pho	sphorsäure	
MAK Ku	rzzeitwert: 2	mg/m³	
	ngzeitwert: 1	•	
CAS: 76	47-01-0 Sala	zsäure	
		5 mg/m³, 10 ml/ 3 mg/m³, 5 ml/m	
Rechtsv	orschriften	MAK: GKV 202	0, 156. Verordnung, 09.04.2021, Teil II
DNEL-W	erte erte		
CAS: 76	64-38-2 Pho	sphorsäure	
Oral	long term -	systemic effect	0,1 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Inhalativ	long term -	local effect	1 mg/m³ (Arbeiter)
			0,36 mg/m³ (Endverbraucher)
	long term -	systemic effect	10,7 mg/m³ (Arbeiter)
	_		4,57 mg/m³ (Endverbraucher)
	acute - loca	al effect	2 mg/m³ (Arbeiter)
CAS: 76	47-01-0 Salz	zsäure	, , , ,
Inhalativ	long term - local effect		8 mg/m³ (Arbeiter)
	_		15 mg/m³ (Endverbraucher)
	acute - loca	al effect	15 mg/m³ (Arbeiter)
			8 mg/m³ (Endverbraucher)
CAS: 684		uaternäre Amm nloride	oniumverbindungen, Benzyl-C-12-16-alkyldimethyl-,
Dermal	long term -	systemic effect	5,7 mg/kg bw/day (.)
			5,7 mg/kg bw/day (Arbeiter)
			3,4 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Inhalativ	long term -	systemic effect	1,64 mg/m³ (.)
			3,96 mg/m³ (Arbeiter)
PNEC-W	erte		
CAS: 76	47-01-0 Salz	zsäure	
Meerwas	ser	0,036 mg/L (.)	
	ent release	0,045 mg/L (.)	
ntermitte		0.000 // / )	
ntermitte Süßwass	ser	0,036 mg/L (.)	



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 6/14

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

#### Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

	(Fortsetzung von Seite 5)
Süßwasser	0,0009 mg/L (.)
Süßwassersediment	12,27 mg/kg TG (.)
Kläranlage (STP)	0,4 mg/L (.)
Boden	7 mg/kg TG (.)

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### · Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

#### · Handschutz

Handschuhe - säurebeständig.



Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

#### · Handschuhmaterial

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Auswahl ist deswegen mit dem Anbieter von Handschuhen abzusprechen.

#### Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 16523-1:2015: Level 6) betragen.

- · Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Nitrilkautschuk
- Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet: Nitrilkautschuk
- · Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille gemäß EN 166.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/14

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

(Fortsetzung von Seite 6)

#### · Körperschutz:



Beim Umgang mit größeren Mengen angemessene Schutzausrüstung tragen.

#### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aggregatzustand flüssig · Farbe rot

Geruch: charakteristisch
 Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich 100 °C

Entzündbarkeit
 Flammpunkt:
 Zündtemperatur
 Nicht anwendbar.
 >300 °C

· Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

· pH-Wert bei 20 °C:

· Viskosität:

Kinematische Viskosität Nicht bestimmt.
 dynamisch: Nicht bestimmt.
 Löslichkeit

· Wasser:

 Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)
 Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:
 Relative Dichte
 Dampfdichte
 Dichte bei 20 °C:
 Nicht bestimmt.
 Nicht bestimmt.

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

vollständig mischbar

Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

· Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/14

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024 Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

(Fortsetzung von Seite 7)

· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
· Pyrophore Feststoffe	entfällt
· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit	
Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe	
und Gemische	entfällt
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und	
Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Beim Vermischen mit chlorhaltigen Produkten können giftige Gase freigesetzt werden.

Beim Verdünnen Säure in Wasser geben, nie umgekehrt.

Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Frost
- 10.5 Unverträgliche Materialien:

Laugen

Aktivchlorhaltige Produkte

Chlorhaltige Produkte

· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Chlor

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

	· Einstuf	ungsrele	vante LD/LC50-Werte:	
	CAS: 76	664-38-2	Phosphorsäure	
Ī	Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)	
	Dermal	LD50	2.740 mg/kg (Kaninchen)	
			2.740 mg/kg (Ratte)	
				(Fauta atm

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/14

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

		(Fortsetzung von Seite 8)
CAS: 76	647-01-0 Sal	zsäure
Oral	LD50	700 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>5.010 mg/kg (Kaninchen)
	LC 50 / 48h	4,2-4,7 mg/L (Ratte)
CAS: 68		aternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C-12-16-alkyldimethyl-, sloride
Oral	LD50	795 mg/kg (Ratte)
Dermal		3.340 mg/kg (Kaninchen)

#### · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kann die Atemwege reizen.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### · 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizi	tät:
CAS: 7664-38-2 Ph	nosphorsäure
LC50/96 h	3-3,25 mg/L (Blauer Sonnenbarsch)
EC50	>1.000 mg/L (Bakterien)
EC50/72 h	>100 mg/L (Grünalge)
EC50/48 h	>100 mg/L (Wasserfloh)
NOEC (Algen)	100 mg/L (Grünalge)
CAS: 7647-01-0 Sa	ılzsäure
LC50/96 h	862 mg/L (Goldorfe)
	3,25 mg/L (Sonnenbarsche)
EC50	0,23 mg/L (Belebtschlamm)
EC50/3h	5-5,5 mg/L (Belebtschlamm)
EC50/72 h	4,7 mg/L (Algen)
EC50/48 h	4,92 mg/L (Wasserfloh)
	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C-12-16-alkyldimethyl-, Chloride
LC50/96 h	0,085 mg/L (Regenbogenforelle)
	(Fortsetzung auf Seite



Seite: 10/14

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

#### Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

		(Fortsetzung von Seite 9)
EC50/72 h	0,025 mg/L (Algen)	
	0,02 mg/L (Selenastrum capricornutum)	
EC50 (72 h)	0,02 mg/L (Mikroalge)	
EC50/48 h	0,016 mg/L (Wasserfloh)	
EC20/0,5h	5 mg/L (Belebtschlamm)	
EC10/ 72h	0,025 mg/L (Selenastrum capricornutum)	
NOEC (Daphnia Magna	0,025 mg/L (Wasserfloh)	
NOEC (Fisch)	0,0322 mg/L (Fisch)	
NOEC (21 d)	0,025 mg/L (Wasserfloh)	

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Bemerkung: Schädlich für Fische.
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund. schädlich für Wasserorganismen

Schaulich für Wasserbryanismen

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht als Konzentrat in die Kanalisation gelangen lassen (siehe Punkt 16).

· Europäischer Abfallkatalog

07 06 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

- Ungereinigte Verpackungen:
- · **Empfehlung:** Leere Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 11)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 11/14

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

(Fortsetzung von Seite 10)

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR, IMDG, IATA UN3264

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· **ADR** 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER

FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(CHLORWASSERSTOFFSÄURE)

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC,

N.O.S. (HYDROCHLORIC ACID)

14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR



· IMDG, IATA

· Klasse 8 (C1) Ätzende Stoffe

Gefahrzettel

· IMDG, IATA



· Class 8 Ätzende Stoffe

· Label

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA

· 14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: Nein

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Achtung: Ätzende Stoffe

· Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

(Kemler-Zahl):80· EMS-Nummer:F-A,S-B· Segregation groups(SGG1) Acids

Stowage Category

• Stowage Code SW2 Clear of living quarters.

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

**gemäß IMO-Instrumenten** Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/14

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

	(Fortsetzung von Seite 1
· Transport/weitere Angaben:	
· ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	1L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E2
	Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
	Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500
	ml
· Beförderungskategorie	2
· Tunnelbeschränkungscode	E
· IMDG	
Limited quantities (LQ)	1L
Excepted quantities (EQ)	Code: E2
,	Maximum net quantity per inner packaging: 30 m
	Maximum net quantity per outer packaging: 500
	ml
UN "Model Regulation":	UN 3264 ÄTZENDER SAURER
	ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,
	N.A.G. (CHLORWASSERSTOFFSÄURE), 8, II

### ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme





GHS05 GHS07

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Salzsäure

Phosphorsäure

C9-C11 alcohols + 6 EO

· Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise

P260 Nebel nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/14

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024

überarbeitet am: 24.04.2024 Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

(Fortsetzung von Seite 12)

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

CAS: 7647-01-0 Salzsäure

3

 Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

CAS: 7647-01-0 Salzsäure

3

- · Nationale Vorschriften:
- · Klassifizierung nach VbF: entfällt
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.
- · **VOC (EU)** 0,0000 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich auf das konzentrierte Produkt, nicht auf die verdünnte Anwendungslösung! (Gilt nur für wassermischbare Produkte!)

#### Relevante Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/14

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 27 (ersetzt Version 26)

Handelsname: FLUGROSTLÖSER INTENSIV F1

(Fortsetzung von Seite 13)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Berechnungsmethode
- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Forschung & Entwicklung
- · Ansprechpartner: FuEBox@hollu.com
- · Versionsnummer der Vorgängerversion: 26
- · Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations

Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning

the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Met. Corr.1: Korrosiv gegenüber Metallen - Kategorie 1

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4 Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert